

Wartung und Kontrollen

	Seite
1. Schwerpunktwägung	1
2. Einstelldaten	1
3. Kontrollen	7
Prüfungsablauf zur Erhöhung d. Betriebszeit	7a,b
Kontrollen	7c
4. Austausch der Wassertanks	7b
5. Beschädigungen	8
6. Wartung und Pflege	9
7. Schmierplan	9
8. Materialliste	11
9. Checkliste nach einer Bruchlandung	12
10. Reparaturanweisung	15
11. Massenausgleich der Ruder	17
12. Spiel in der Steuerung	18
13. Reparatur des Bowdenzugs im Handsteuer	18
14. Tangentialspiel der Flügel	19
16. Instrumenten- und Zubehörauswahlliste	20-23

Diagramme

Leergewichtsschwerpunktbereich	1
Fahrtmessereichkurve	2
Beschilderung	3
Schablonen für die Querrudereinstellung	4
Querruder-, Wölbklappen- und Bremsklappensteuerung	5
Höhensteuerung	6
Seitensteuerung, Fahrwerk	7

Fahrwerk:

Nach Landung auf weichen Äckern ist das Fahrwerk zu reinigen

Schleppkupplung:

Nach Bauchlandungen sind die Schleppkupplung und ihre Seilabweiser auf Beschädigung zu kontrollieren.

E. Prüfungsablauf zur Erhöhung der Betriebszeit

1. Allgemeines

Die Ergebnisse der an Tragflügelholmen durchgeführten Betriebsfestigkeitsversuche haben den Nachweis erbracht, dass die Lebensdauer von Segelflugzeugen und Motorseglern in Faserverbundbauweise 12000 Flugstunden betragen kann, wenn für jedes Stück (über die obligatorischen Jahresnachprüfungen hinaus) in einem speziellen Mehrstufenprüfprogramm die Lufttüchtigkeit unter dem Aspekt der Lebensdauer jeweils erneut nachgewiesen wird.

2. Fristen

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 3000 Flugstunden erreicht, so ist eine Nachprüfung nach dem unter Pkt. 3 aufgeführten Programm durchzuführen. Bei positivem Ergebnis dieser Nachprüfung bzw. nach ordnungsgemäßer Reparatur der festgestellten Mängel wird die Betriebszeit des Segelflugzeuges um 3000 Stunden, also auf insgesamt 6000 Flugstunden erhöht (1. Stufe).

Das vorgenannte Prüfungsprogramm ist zu wiederholen, wenn 6000 Flugstunden erreicht sind. Sind die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 9000 Flugstunden erhöht werden. (2. Stufe).

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 9000 Flugstunden erreicht, so ist wiederum die Überprüfung nach vorgeschriebenem Programm durchzuführen. Sind auch hier die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 10000 Flugstunden erhöht werden (3. Stufe).

Analog wird bei Erreichen von 10000 und 11000 Flugstunden (4. +5. Stufe) verfahren.

3. Das jeweilige Prüfprogramm ist beim Hersteller anzufordern.
4. Die Prüfungen dürfen nur beim Hersteller oder einem Luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchgeführt werden.
5. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Befundbericht aufzuführen, wobei zu jeder Maßnahme Stellung zu nehmen ist.
Werden die Prüfungen in einem LTB vorgenommen, so ist dem Hersteller eine Kopie des Befundberichts zur Auswertung zuzuleiten.
6. Die nach § 27 (1) LuftGerPO durchzuführende Jahresnachprüfung bleibt durch diese Regelung unberührt.

F. Austausch des Wassertanks

Das an der Wurzelrippe befestigte Seil losschrauben und mit einem Perlonseil $d=3\text{mm}$, 5m lang verlängern. Die Überwurfmutter des Wasserablassventils losdrehen. Den Ventilkörper mit dem anhängenden Tank in Richtung Flügelende aus der GFK Schelle herausziehen. Dann Ventilkörper mit Tank zur Wurzelrippe herausziehen. Perlonseile am Tank lösen. Schlauchbinder am Ventil lösen. Neuen Tank Befestigen und analog zum Ausbau wieder einbauen. Tank füllen und auf Dichtigkeit prüfen.

16 Instrumenten- und Zubehörauswahlliste

1. Fahrtmesser (Messbereich 0- 300 km/h)

Fabrikat	Typ	Kennblatt Nr.
Winter	6 FMS 4	TS 10.210/10
Winter	6 FMS 5-2	TS 10.210/03
Winter	6 FMS 4 (Durchm. 80mm)	TS 10.210/15
	0-300 km/h Sachnr. 6421369	
	0-160 kts Sachnr. 6423369	
Winter	7 FMS 4(Durchm. 58mm)	TS 10.210/19
	0-300 km/h Sachnr. 7421369	
	0-160 kts Sachnr. 7423369	
PZL	PSO 6	
PZL	PR-400 S	

Der Fahrtmesser muss mit einer Bereichsmarkierung gemäß Flughandbuch Abschnitt 2.3 ausgestattet sein.

2. Höhenmesser

Fabrikat	Typ	Kennblatt Nr.
Winter	4 FGH 10 (Durchm. 80mm)	TS 10.220/46
	1.000-10.000m Sachnr.4110	
	3.000-30.000ft Sachnr.4330	
Winter	4 FGH 20(Durchm. 58mm)	TS 10.220/47
	1.000-10.000m Sachnr.4220	
Winter	4 FGH 40 (Durchm. 58mm)	TS 10.220/48
	1.00-20.000ft Sachnr.4550	
PZL	PW 12	

oder jeder andere nach TSO C 10 b spezifizierte und zugelassene Höhenmesser; eine Zeigerumdrehung max. 1000 m bzw. 3000 ft.

3. Anschlaggurte

Fabrikat	Typ	Kennblatt Nr.
Gadringer	BAGU IV-B	40.070/16
	BAGU 5202 G	40.070/32
	SCHUGU 2700 G	40.071/05
	gummierte Stege der Schnellschieber	
Autoflug	SCHUGU FAG-7 D/O	40.070/30
	BAGU FAG-7 H/O	40.071/21
Schroth	4-01-0.104	40.073/11

4. UKW Sende- und Empfangsgerät

Fabrikat	Typ	Kennblatt Nr.
Dittel	FSG-40 S	10.911/45
	FSG-50	10.911/71
	FSG-60 M	10.911/72
	FSG-70,71 M	10.911/81
	FSG-90	10.911/98JTSO
	FSG 2T	LBA.0.10.911/103JTSO
Becker	AR 3201-(1)	10.911/76
	AR 2008/25 (A)	10.911/48
	AR 4201	JTSO-2C37 D, ED-23A
Filser	ATR 720 A	10.911/74
	ATR 720 C	10.911/83
	ATR 600	O.10.911/106JTSO
	ATR 500	LBA.0.10.911/113JTSO

oder andere Geräte, die nach TSO, JTSO oder ETSO für die Verwendung in Luftfahrzeugen zugelassen sind.

5. Kompass

F

Fabrikant	Typ	Kennblatt Nr.
PZL	B - 13	FD 19/77
	B - 13 KJ	
Ludolph	FK 16	10.410/3
Airpath	C 2300	
Hamilton	H I 400	TSO C 7c Type1
Bohli	46 MKF 1	

Der Kompass muss im Flugzeug kompensiert werden.

6. Variometer

Fabrikat	Typ	Kennblatt Nr.
Winter	StV 55 (Durchm.58)	
	StV 5 (Durchm.80)	
	5 StVL	10.230/11
	5 StVLM	10.230/12
	5 StVM5 (Durchm.58)	TS 10.230/14
	± 5m/s Sachnr. 5451	
	± 1000 ft/min Sachnr. 5452	
	± 10 kts Sachnr. 5453	
	5 STV 5 (Durchm.80)	TS 10.230/13
	± 5m/s Sachnr. 5251	
PLZ	± 1000 ft/min Sachnr. 5252	
	± 10 kts Sachnr. 5253	
	PRO 4 (Durchm.58)	
	PRO 03 (Durchm.80)	

7. Wendeanzeiger

Fabrikat	Typ	Kennblatt Nr.
Apparatebau		
Gauting	WZ-402/31 12 V	10.241/8

oder ein zugelassener künstlicher Horizont

8. Außenthermometer

Fabrikat	Typ	Kennblatt Nr.
Störk	TF 00-059 K (-20 - +40°C)	

9. Geräte, die nicht zur Mindestausrüstung gehören:

Transponder: Geräte, die nach TSO, JTSO oder ETSO für die Verwendung in Luftfahrzeugen zugelassen sind, dürfen eingebaut werden.

Andere Geräte wie Segelflugrechner und Logger: Wenn sichergestellt ist, dass diese Geräte weder für sich, noch durch ihre Auswirkung auf das Luftfahrzeug dessen sicheren Betrieb gefährden, so dürfen diese Geräte eingebaut werden.

Wichtiger Hinweis: Wenn zusätzliche Instrumente nach der Herstellung eingebaut werden, so ist sicherzustellen, dass diese, sofern sie nicht an einer vom Hersteller vorgesehenen Einbauposition eingebaut werden, sicher befestigt werden. Bei elektrischen Geräten ist sicherzustellen, dass diese über entsprechend dimensionierte Sicherungen angeschlossen werden, der Stromverbrauch eines einzelnen Gerätes darf 3A nicht überschreiten.

Nach dem Einbau ist ein neuer Wägebericht zu erstellen.